



Gesetz zur Stärkung der Kindertagespflege

in Kraft getreten: am 01. August 2023

1. Was ist Kindertagespflege?
2. Ziele des Gesetzes
3. Wesentliche neue Regelungen im Überblick
4. Die Regelungen im Detail



1. Was ist Kindertagespflege?

„Die Kindertagespflege ist eine familienunterstützende und –nahe Form der Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflegepersonen, **insbesondere für Kinder unter drei Jahren** oder im Rahmen eines besonderen oder ergänzenden Betreuungsbedarfes. Jedes betreute Kind ist vertraglich und pädagogisch einer Kindertagespflegeperson zuzuordnen.“ (§ 2 Abs. 3 KitaG)

2. Ziele des Gesetzes

- Klarstellung der bisherigen Rechtslage
- landesweit einheitliche Regelungen
- mehr Flexibilität in der Kindertagespflege durch neue Erlaubnisformen in Ergänzung der bisherigen Grunderlaubnis (umfasst Kinder von 0 bis 3 Jahren)
- nun auch erweiterte Erlaubnis (Betreuung von bis zu 8 Kindern verschiedener Altersgruppen) und Großtagespflegestellen (Kooperation von zwei Kindertagespflegepersonen) möglich
- Zulassung neuer Angebotsträger

3. Wesentliche neue Regelungen im Überblick

- gesetzlich einheitliche Regelungen zu den Anforderungen an die personenbezogene Eignung von Kindertagespflegepersonen und an die Räume
- konkrete Regelungen zur pädagogischen Qualität und des Kinderschutzes
- rechtliche Regelungen zum Datenschutz und zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes
- Schaffung eines verbindlichen Rahmens für die Kindertagespflege in Trägerschaft von Gemeinden, freien Trägern und Unternehmen

- Einführung der erweiterten Kindertagespflege und der Großtagespflege
- Einführung von landesweit gültigen Feststellungsverfahren zur Feststellung der personenbezogenen Eignung von Kindertagespflegepersonen
- Anpassung des Qualifikationsniveaus an bundesweite Standards; 300-stündige Qualifizierung (entspricht 300 Unterrichtseinheiten)
- Ausweitung der Elternbeteiligung von Eltern mit Kindern in der Kindertagespflege im Kreiskita-elternbeirat und Landeskitaelternbeirat

- Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die Erlaubnis von geeigneten Kindertagespflegepersonen ohne eigene Räumlichkeiten (z. B. für Vertretungskräfte)
- gesetzliche Klarstellung zur Elternbeitragskalkulation
- gesetzliche Regelung einer kostenfreien Interessenvertretung für die Kindertagespflegepersonen im Land Brandenburg
- Vermeidung der bisherigen dreiseitigen Verträge zwischen Eltern, Kindertagespflegepersonen und Jugendamt zur eindeutigen gegenseitigen Leistungsverpflichtung

4. Die Regelungen im Detail



Erlaubnispflicht für die Ausübung der Kindertagespflege:

- Kindertagespflegeperson muss gemäß § 27 Abs. 1 KitaG geeignet sein (**personenbezogene Eignung**)
- Kindertagespflegeperson muss über **geeignete kindgerechte Räumlichkeiten** gemäß § 30 KitaG verfügen
- eine **Konzeption** der Kindertagespflegestelle gemäß § 32 Abs. 1 KitaG muss vorliegen

Personenbezogene Eignung:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Beherrschung der deutschen Sprache
- Besitz der Fachoberschulreife/mittlerer Schulabschluss
- frei von rechtskräftigen Verurteilungen wegen Straftaten nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII
- **persönliche Eignung** (soziale Kompetenzen; kein Bezug von HzE-Leistungen, die Zweifel an der persönlichen Eignung für diese Tätigkeit wecken)
- ausreichende **Sachkompetenz**
- Kooperationsbereitschaft mit Eltern, JA, anderen KTHP

Persönliche Eignung:

- psychische und emotionale Belastbarkeit der Person
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Reflexions- und Kritikfähigkeit
- Sensibilität und Einfühlungsvermögen gegenüber Kindern und Eltern
- positive Haltung zur Kindertagespflege

Das Eignungsgespräch wird durch zwei pädagogische Fachkräfte des Jugendamtes geführt.

Sachkompetenz gegeben durch:

- tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung von 160 Unterrichtseinheiten
- Absolvierung Erste-Hilfe-Kurs für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- Schulung gemäß § 4 der Lebensmittelhygiene-Verordnung

sowie:

vertiefte Kenntnisse der Kindertagespflege (Nachweis durch 300 Unterrichtseinheiten Grundqualifizierung) und praktische Erfahrungen/Nachweis eines Praktikums

Kindgerechte Räumlichkeiten verfügen über:

- mindestens 3,5 qm Spielfläche je Betreuungsplatz
- abtrennbare Rückzugsmöglichkeiten und Schlafgelegenheiten
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien
- eine Küche und kindgerechte Essgelegenheiten
- unkompliziert zugängliche und kindgerecht ausgestattete Sanitärräume/insgesamt gute hygienische Bedingungen mit kindgerecht ausgestatteter Wickelmöglichkeit (bei der Betreuung von Krippenkindern)
- Flächen zum Umkleiden

Die Konzeption enthält Angaben:

- zur Erfüllung der Ziele/Aufgaben gemäß § 3 KitaG
- zur Eingewöhnung
- zur Versorgung durch die Kindertagespflegeperson
- zur Kooperation mit den Eltern; mit anderen KTP-Stellen, Kitas, Fachdiensten, Jugendamt etc.
- zur Beteiligung der Kinder und deren Beschwerdemöglichkeiten
- zum Kinderschutz
- zur praktischen Organisation (insbesondere den Öffnungs- und Schließzeiten)

„Stolpersteine“ bei der Umsetzung:

1. Vertretungsregelung

⇒ problematisch durch Abschaffung der bis zum 31.07.2023 geltenden Ausnahmeregelung, wonach kurzzeitig im Vertretungsfall mehr als 5 Kinder in einer Kindertagespflegestelle betreut werden durften

2. noch ungeklärte Details, deren Darstellung in der Kindertagespflegeverordnung erfolgen soll (z. B. Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte)

Kontakt:

Janina Friedrich
Sachgebietsleiterin
SG Jugendförderung/Kita
Landkreis Uckermark
Jugendamt
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Telefon: 03984 70-3051

Fax: 03984 70-2199

E-Mail: sekretariat-jugendamt@uckermark.de

